

Paßkarte nach ihrer Beschaffenheit und sonst nach Lage der Sache als genügendes Beweismittel für die Identität des Producenten anzusehen sei. Es kann vorkommen, daß die Persönlichkeit des Producenten Veranlassung zu der Frage giebt, wie er in den Besitz der Paßkarte gekommen ist. Geeigneten Falls darnach zu fragen, wird der Notar und das Gericht berechtigt sein, und wenn ein Bedenken deshalb vorliegt, ist der Notar oder das Gericht berechtigt und verpflichtet, die Beglaubigung zu verweigern. In den Motiven ist Seite 7 ausdrücklich hervorgehoben, daß ein rechtlicher Anspruch darauf, daß die Legitimation durch Paß oder Paßkarte für genügend erachtet werde, dem Einzelnen nicht zustehe. Unter Umständen werden sich ja entstehende Bedenken ohne Weiteres beheben lassen, z. B. durch eine Anfrage bei der betreffenden Polizeibehörde. — Sollte die beantragte Beglaubigung nach Production einer Paßkarte ohne allen Grund abgelehnt werden, so kann auch zur Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde Anlaß vorliegen, und die Oberbehörde wird dann zur Herbeiführung richtiger Handhabung des Gesetzes in künftigen Fällen aussprechen können, daß die dem Beamten beigegebenen Bedenken nicht für begründet anzusehen seien. Allein die Beglaubigung enthält in jedem Fall die Constatirung der Annahme des Notars oder des Beamten, daß die Identität durch die Paßkarte genügend bescheinigt sei, und dazu kann Niemand gegen die eigene Ansicht genöthigt werden. Uebrigens ist beabsichtigt, in die Ausführungsverordnung specielle Vorschriften über das Verfahren aufzunehmen, welches der Beamte und der Notar bei entstehenden Bedenken über die Beweiskraft einer solchen Urkunde einzuhalten hat.

Präsident von Rehmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Der Herr Referent? (Verzichtet.)

Sch. schließe die Debatte. Die Deputation schlägt vor, auch diesen Paragraphen unverändert anzunehmen.

„Tritt die Kammer bei?“

Gegen 1 Stimme beschlossen.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: In § 6 wird im ersten Absatz statt „des Ausstellers der Urkunde“ zu sagen sein: „des Anerkennenden“, ebenso im zweiten Absatz statt des Wortes „Ausstellers“ das Wort: „Anerkennenden“.

§ 6 bestimmt, daß der Beglaubigungsvermerk auf die zu beglaubigende Urkunde selbst gebracht werden soll, und ferner werden die Erfordernisse aufgeführt, denen der Inhalt des Beglaubigungsvermerks entsprechen muß.

Es ist darnach speciell angegeben, was in dem Beglaubigungsvermerk in Bezug auf Namen, Stand oder amtliche Eigenschaft, Wohnsitz, persönliche Bekanntschaft u. s. w. zum Ausdruck zu bringen ist. Ebenso ist dann weiter bestimmt, daß die Beglaubigung unter Angabe des Jahres, des Tages, der Stellung des Beglaubigenden und unter Beifügung eines Abdruckes des dem Gerichte, bez. dem Notar verliehenen Siegels oder Stempels vollzogen werden soll.

Der Entwurf enthält weiter die Bestimmung, daß, wenn die Identität des Anerkennenden entweder durch eine zweite Gerichtsperson oder einen zweiten Notar oder durch die Zeugen festgestellt wird, die beteiligten Personen den Beglaubigungsvermerk, bez. unter Angabe ihrer amtlichen Eigenschaft mit unterzeichnen sollen. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen, diese Bestimmung abzulehnen und zwar aus dem Grunde, weil, wenn man dem beglaubigenden Beamten die Befugniß zugestehet, zum öffentlichen Glauben Anerkennungserklärungen festzustellen, bez. in dem Beglaubigungsvermerk diejenigen Angaben zu machen, die nach § 6 Absatz 2 erfordert werden, es nicht nöthig erscheint, diese beteiligten dritten Personen das Protokoll gewissermaßen noch gegenzeichnen zu lassen. Es kommt dazu, daß das im einzelnen Falle zu Weiterungen und Zeitaufenthalt Veranlassung geben kann, namentlich in den Fällen, wo die betreffenden Zeugen nicht gut mit der Handschrift beschlagen sind. Es macht das dann Aufenthalt und ist eben auch aus dem vorhin angeführten Grunde nicht für wesentlich erforderlich anzusehen. Am Schluß ist dann noch bestimmt, daß, wenn die Legitimation durch Paß oder Paßkarte erfolgt, im Beglaubigungsvermerk die näheren Daten des Passes oder der Paßkarte insoweit anzugeben sind, daß das Eine oder Andere nach Jahr und Tag der Ausstellung bezeichnet wird, damit man namentlich auch ersehen kann, daß der Paß oder die Paßkarte noch in Giltigkeit stehen. Hierauf beruht es, daß die Deputation Ihnen vorschlägt:

1. in § 6 erster Absatz auf Zeile 3 die Worte: „Ausstellers der Urkunde“, nicht minder im zweiten Absatz auf Zeile 3 das Wort: „Ausstellers“ an beiden Stellen mit dem Worte: „Anerkennenden“ zu vertauschen;
2. im zweiten Absatz auf den drei letzten Zeilen die Worte: „auch von den bei Feststellung der Identität des Ausstellers beteiligten Personen, bez. unter Angabe ihrer amtlichen Eigenschaft, mitzuunterzeichnen“, zu streichen und auf der drittletzten Zeile statt des Komma einen Punkt zu setzen;
3. § 6 mit diesen Abänderungen, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.